

## **Grundsätzliche Hinweise zur Erfassung der Daten nach § 1 Absatz 3, 4 und 6 FlüAGErstVO**

- Es wird gebeten, die Erhebungsbögen aus der FlüAGErstVO zu verwenden.
- Erfasst werden die Aufwendungen nach § 1 Absatz 3 FlüAGErstVO sowie die Erträge und Aufwendungen nach § 1 Absatz 4 FlüAGErstVO, die unmittelbar mit der Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) während der vorläufigen Unterbringung von Personen nach § 7 FlüAG verbunden und notwendigerweise angefallen sind. Es handelt sich um Personen, für die nach § 9 FlüAG die vorläufige Unterbringung noch besteht.
- Zur Nachvollziehbarkeit der Angaben sind nachprüfbare Unterlagen den Regierungspräsidien mit dem Erhebungsbogen vorzulegen.

### **1. Krankenausgaben nach § 1 Absatz 3** (Zeile 1 und 2)

Die Aufwendungen nach dem AsylbLG bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie zur Sicherung der Gesundheit, die im Einzelfall über 20.000 Euro pro Person und Jahr betragen, können in voller Höhe geltend gemacht werden. Mehraufwendungen (nach § 6 AsylbLG) bei behinderten Personen sind von der unteren Aufnahmebehörde im Einzelfall zu prüfen und können, soweit gesetzlich geboten, ebenfalls erstattet werden. Als Obergrenze sind insoweit die Vorgaben des Sozialgesetzbuches zu beachten. Die bereits für diese Fälle ausgezahlte gesetzliche Pauschale ist hierbei nicht in Abzug zu bringen. In Zeile 1 ist das Gesamtergebnis aller Einzelfälle nach Zeile 2 einzutragen.

Unter Zeile 2 sind die Jahresbeträge des jeweiligen Abrechnungsjahres der ermittelten Einzelfälle (Abrechnung pro Person) aufzuführen. Dabei sind zur entsprechenden Zuordnung an die Stelle von „Fall 1“, „Fall 2“ usw. die MigVIS bzw. DiMig-ID zu setzen. Soweit darüber hinaus personenbezogene Daten, insbesondere personenbezogene Daten besonderer Kategorien nach Art. 9 DS-GVO verarbeitet werden, weisen wir auf die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze hin.

Ausschlaggebend für die Aufwendungen, die im jeweiligen Abrechnungsjahr angesetzt werden können, ist das jeweilige **Rechnungsdatum, nicht das Behandlungsdatum**. Im Jahr 2026 ist hierbei besonders auf die Abgrenzung zum „Altsystem“ der nachlaufenden Spitzabrechnung bis einschließlich 2025 zu achten.

### **2. Liegenschaftsaufwendungen nach § 1 Absatz 4** (Zeile 1 bis 10)

Bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach dem FlüAG ist bei allen Aufwendungen auf die haushaltsrechtlichen Regelungen (u. a. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Grundsatz der Jährlichkeit) zu achten.

Den Angaben sind die tatsächlichen Erträge und Aufwendungen auf Grundlage der Jahresabschlüsse aus der Ergebnisrechnung des Abrechnungsjahres zugrunde zu legen. Maßgeblich ist der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen abzurechnenden Jahres. Eine Abgrenzung zum Vorjahr und zum Folgejahr ist vorzunehmen. Dies bedeutet, dass Erträge und Aufwendungen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung zu buchen und zu berücksichtigen sind. Sollte eine korrekte Zuordnung der Buchung aus technischen Gründen nicht mehr möglich sein, so sind die Erträge und Aufwendungen um diese Positionen zu bereinigen. Leistungen, die nicht oder in einem anderen Jahr in die Ergebnisrechnung einfließen, können in diesem Fall nur in dem Jahr der Zahlung berücksichtigt werden. Soweit bisher noch keine Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) erfolgt ist, gelten als Erträge die tatsächlichen Einnahmen und als Aufwendungen die tatsächlichen Ausgaben auf Grundlage der Jahresrechnung aus dem Verwaltungshaushalt mit den entsprechenden, im Folgenden noch näher bezeichneten Ergänzungen.

Die Aufwendungen und Erträge können auch weiterhin jeweils nach dem aktuellen und gültigen Musterbuchungsplan den Kontogruppen zugeordnet werden.

Die Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern unterliegen der Unterbringung durch die Eingliederungsbehörden nach dem Eingliederungsgesetz (EgLG). Die Unterbringung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Mischbelegung mit den Personengruppen nach dem FlÜAG. Die Kostenerstattung für die Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern wird über eine Pauschale nach dem EgLG abgewickelt. Grundsätzlich finden die Aufwendungen für diese Personengruppe keinen Eingang in die nachlaufende Spitzabrechnung. Erfolgt keine getrennte Abrechnung der Aufwendungen, sind die Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler hinsichtlich der Kostenerstattung nach dem FlÜAG als Fehlbeleger zu betrachten, da sie durch die Pauschale nach dem EgLG bereits separat abgegolten sind. In dem Fall ist eine eigenständige nachvollziehbare und transparente Fehlbelegerquote für die Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen zu ermitteln, die dann auch bei den fixen Liegenschaftsaufwendungen in Abzug zu bringen ist. Bei Nichtansetzung der Aufwendungen erübrigt sich grundsätzlich die Notwendigkeit der quotalen Kürzung der Personengruppe. Dies ist entsprechend zu dokumentieren.

**Achtung:** Ausgaben und Aufwendungen für ehemalige. UMA sind in der Erhebung nicht (bei keiner Position des Erhebungsbogens) zu berücksichtigen, sofern diese nach Zuweisung durch das RPK nicht tatsächlich in die VU aufgenommen und dort untergebracht worden sind.

## 2.1. Durchschnittliche Belegung der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung (Zeile 1)

In das Feld „Durchschnittliche Belegung der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung“ ist die durchschnittliche Belegungszahl (Personenanzahl) der vorläufig untergebrachten Personen des jeweiligen Stadt- oder Landkreises einzutragen.

Die Stadt- und Landkreise haben personenscharfe Belegungslisten entsprechend des einheitlich vorgegebenen Musters der Jahresbasisliste (siehe Anlage 04 des Einführungserlasses) auszufüllen und vorzulegen. Die durchschnittliche Belegung in Zeile 1 des Erhebungsbogens ist um sog. Fehlbeleger (Fehlbeleger sind Personen, deren vorläufige Unterbringung nach den gesetzlichen Vorschriften geendet hat, die sich aber tatsächlich noch in den Einrichtungen befunden haben) zu kürzen. **Eine verspätete Kenntnis über die Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Asylantrag stellt im Übrigen keine triftige Begründung dar, nach der eine Verlängerung nach § 9 Abs. 3 FlüAG im Einzelfall vorgenommen werden kann.**

## 2.2. Erträge (Zeilen 2 und 3)

Es sind sämtliche Erträge zu erfassen, die dem Bereich der Liegenschaften zuzuordnen sind. Dazu gehören neben Erträgen aus Gebühren und Erstattungen von in vorläufiger Unterbringung untergebrachter Personen auch weitere Erträge Dritter im Zusammenhang mit der vorläufigen Unterbringung. Maßgeblich für die Gebührenerhebung sind die von den Stadt- und Landkreisen erlassenen Gebührensatzungen und -verordnungen. **Nicht erfasst** werden lediglich die den Stadt- und Landkreisen vom Land erstatteten Pauschalbeträge nach dem FlüAG a.F. Die Berücksichtigung der Pauschalzahlung erfolgt durch die höhere Aufnahmebehörde im Rahmen der Schlussabrechnung.

Folgende Erträge können gemäß dem Kontenrahmen für Baden-Württemberg in **Zeile 2** des Erhebungsbogens berücksichtigt werden, insbesondere:

Kontengruppe	Kontenart	Bezeichnung	Bemerkung
<b>31</b>		<b>Zuwendungen und Umlagen</b>	
	314 (Stadtkreise) ohne Konto 3148	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	Evtl. andere Zuweisungen und Zuschüsse
	3131 (Landkreise)	Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land	
	3131	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	z. B. Wohnheimgebühren

<b>33</b>		<b>Entgelte für die Benutzung/Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen</b>	
	338	Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen ohne Pauschalen nach dem FlüAG	
<b>34</b>		<b>Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen</b>	
	341	Mieten und Pachten	
	342/ 501/ 531	Erträge aus Verkauf (nur Veräußerungsgewinn)	z. B. Veräußerung einer baulichen Anlage, die bisher der vorläufigen Unterbringung zur Verfügung stand
	346	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	
	348	Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen	

Wenn eine Liegenschaft nach der Nutzung für die vorläufige Unterbringung veräußert wird, muss auch ein evtl. Verkaufsgewinn den Erträgen zugerechnet werden (Verkaufsgewinn=Verkaufserlös, soweit er im Zeitpunkt der Veräußerung über dem Buchwert liegt).

Sofern die Kosten für die Erstinstandsetzung und Erschließung (die sog. Herrichtungskosten) der angebotenen Bundesliegenschaften, die zur erstmaligen Unterbringung von Geflüchteten aufgewendet worden sind, auf Grundlage des Bundeshaushaltes von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben den Stadt- und Landkreisen im Rahmen eines Erstattungsverfahrens erstattet wurden, ist der Erstattungsbetrag als Ertrag auszuweisen.

Hinweis:

Für die Unterbringung von Geflüchteten werden von bestimmten Rechtskreisen Wohnheimgebühren als Nutzungsentschädigung für die Unterkunftskosten erhoben. Die Wohnheimgebühren sind analog zu den Liegenschaftsaufwendungen in fixe und variable Kosten zu unterteilen. Diese Unterscheidung dient einer sachgerechten Kürzung der Erträge durch die Fehlbelegerquote, da auch die Liegenschaftsaufwendungen bei den variablen, fehlbelegerabhängigen Kosten um die Fehlbelegerquote gekürzt werden. Für die Ermittlung des variablen Anteils wird das Verhältnis der Liegenschaftsaufwendungen (variabel : fix) herangezogen. Der Abzug des variablen Anteils der Wohnheimkosten kann **ausnahmsweise** auch anteilig erfolgen, wenn eine personenscharfe Erhebung nicht möglich ist.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden nachfolgend zwei Berechnungsbeispiele dargestellt:

Beispiel 1: Bei bekannter Anzahl von Einzelfällen mit Wohnheimgebühr

Gesamtliegenschaftsaufwendungen:	100.000,00 €
	davon 14.000,00 € variabel
	davon 86.000,00 € fixe Kosten
Anteil fixe Liegenschaftsaufwendungen:	86 %
Anteil variable Liegenschaftsaufwendungen:	14 %
Gesamterträge Wohnheimgebühren:	50.000,00 €
davon Wohnheimgebühren für Fehlbeleger	10.000,00 €
Anzurechnender Ertrag für fixe Liegenschaftsaufwendungen:	8.600 € (86 % von 10.000,00 €)
Abziehender Ertrag für variable Liegenschaftsaufwendungen:	1.400,00 € (14 % von 10.000,00 €)

Beispiel 2: Bei unbekannter Anzahl von Einzelfällen mit Wohnheimgebühr; quotale Anrechnung:

Fehlbeleger:	15 %
Gesamtliegenschaftsaufwendungen:	100.000,00 €
	davon 14.000,00 € variabel
	davon 86.000,00 € fixe Kosten
Anteil fixe Liegenschaftsaufwendungen:	86 %
Anteil variable Liegenschaftsaufwendungen:	14 %
Gesamterträge Wohnheimgebühren:	50.000,00 €
davon Wohnheimgebühren für Fehlbeleger	nicht bekannt
Anzurechnender Ertrag für fixe Liegenschaftsaufwendungen:	6.450 € (fixer Anteil an den Wohnheimgebühren 86 % von 50.000,00 Euro, davon 15 % Fehlbeleger)
Abziehender Ertrag für variable Liegenschaftsaufwendungen (oder Wohnheimgebühren):	1.050,00 € (variabler Anteil an den Wohnheimgebühren 14 % von 50.000,00 Euro, davon 15 % Fehlbeleger)

## 2.3 Liegenschaftsbezogene Aufwendungen (Zeilen 4.1 bis 5)

Liegenschaftsbezogene Aufwendungen wie Miete und Pacht, Möblierung/Ausstattung, Bewirtschaftungskosten, Bauunterhalt (soweit es Sache des Mieters ist, also Schönheitsreparaturen und Kleininstandhaltungen) werden erfasst, soweit sie unmittelbar für die vorläufige Unterbringung anfallen.

Eine Berücksichtigung von fiktiven Mieten, Ertragsausfällen sowie Mieten aus Verträgen, die zwischen zwei Organisationseinheiten eines Kreises oder zwischen dem Kreis und einem kreiseigenen Betrieb geschlossen wurden („In-Sich-Verträge“) ist nicht möglich.

Insbesondere folgende Kontengruppen und Kostenarten des Kontenrahmens für Baden-Württemberg sind bei den liegenschaftsbezogenen Aufwendungen zu berücksichtigen:

Kontengruppe	Kontenart	Konto	Beschreibung	Bemerkung
40			Personalaufwendungen	
41			Versorgungsaufwendungen	
<b>42</b>			<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>	
	421		Unterhalt des unbeweglichen Vermögens	Baulich, technisch, gärtnerisch (Außenanlage), Brandschutz
		4211	Unterhaltung der Grundstücke und der baulichen Anlagen	
		4212	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	
	422	4221	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	
		4222	Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern	
	423		Mieten, Pachten und Leasing	
	424		Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	z. B. Gas, Wasser Strom, Grundsteuer, Gebäude- und/oder Inventarversicherungen...
	425		Haltung von Fahrzeugen	z. B. Transporter, welche bei der Flüchtlingsunterbringung eingesetzt werden

	426		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte (Hausmeister und Heimverwaltung)	z. B. Aus- und Fortbildung, Dienst-/Schutzkleidung.....
	427		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	
	428		Aufwendungen für Verbrauch von sonstigen Vorräten	z. B. Desinfektionsmittel
	429		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	
<b>43</b>			<b>Transferaufwendungen</b>	
	431		Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	
<b>44</b>			<b>Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>	
	442		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten - sofern nicht bei den Verwaltungsaufwendungen zu berücksichtigen ist -	z. B. Rechts- und Beratungskosten, Aufwandsentschädigung
	443		Geschäftsaufwendungen - sofern sie der Liegenschaft unmittelbar zuzuordnen sind -	z. B. Bürobedarf, Bücher, Zeitschriften, Dienstreisen
	444		Steuern, Versicherungen Schadensfälle, Sonderabgaben	z. B. Aufwand für Schadensfälle und Fehlalarme
	445		Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	
<b>47</b>			<b>Bilanzielle Abschreibungen</b>	
	471		Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	z. B. Abschreibungen auf BGA, Maschinen, Lizenzen, Gebäude .....
	4722		Abschreibungen auf Forderungen	z.B. Uneinbringlichkeit von Wohnheimgebühren
<b>51</b>			<b>Realisierte</b>	

			<b>außerordentliche Gewinne</b>	
	513		Außerordentliche Abschreibungen	
<b>53</b>			<b>Veräußerung von Vermögensgegenstände</b>	
	532		Aufwendungen aus der Veräußerung von Gegenständen	

**Achtung:**

Aufwendungen für WLAN, Satelliten-Anlagen, Telekommunikationsleistungen sowie Multimedia für die vorläufig untergebrachten Personen sind **nicht** erstattungsfähig.

In Zeile 4.1 und 4.2 sind die Liegenschaftsaufwendungen getrennt in fixe und variable Aufwendungen einzutragen. Auf das Schreiben des Innenministeriums vom 2. September 2019, Az. 4-1353.2/12-1 hierzu wird verwiesen.

Liegenschaftsbezogene Ausgabenpositionen, die nachweislich in Zusammenhang zur Zahl der untergebrachten Personen stehen, sind als variable Aufwendungen zu betrachten. Insofern zählen auch Ausgaben für Reparaturen, Wartungsarbeiten und Feuerwehreinsätze zu den variablen Aufwendungen, sofern nicht plausibel belegt wird, dass sie unabhängig von der Zahl der untergebrachten Personen angefallen sind. Bei den Hausmeisterkosten, den Reinigungskosten und auch der Gartenpflege kommt es regelmäßig auf die konkrete Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses mit dem Dienstleister an. Dies ist im Einzelfall durch die Regierungspräsidien zu prüfen.

In Nebenkostenabrechnungen von Mietobjekten, die variable und fixe Aufwendungen nicht getrennt ausweisen, kann der Kreis die Abrechnungen nachvollziehbar aufschlüsseln oder die Aufwendungen werden als variable Aufwendungen behandelt. Dies gilt ebenso für die zu leistenden Abschlagszahlungen im Vorfeld zur endgültigen Nebenkostenabrechnung, die erst nach Abschluss des Abrechnungsjahres und damit meist im Folgejahr erstellt werden kann.

In den Zeilen 4a und 4c sollen die aufgeführten Aufwendungen zwar gesondert aufgeführt werden, aber in den ausgewiesenen Aufwendungen der Zeile 4.1 und 4.2 (fixe bzw. variable Aufwendungen) bereits enthalten sein. Die Aufwendungen der Zeilen 4a und 4c ergeben sich aus den angegebenen VZÄ der Zeilen 4b und 4d und sind nur **nachrichtlich** nochmals separat aufzuführen.

**Hinweis:** Die Unterscheidung und getrennte Erfassung der variablen und fixen Kosten dient einer sachgerechteren Kürzung der Liegenschaftsaufwendungen durch die Fehlbelegerquote. Das entsprechende Kästchen ist im Erhebungsbogen bei einer Kürzung aufgrund der Fehlbelegerquote anzukreuzen. Es soll damit gewährleistet werden, dass Aufwendungen, die im Leerstand ohnehin und unabhängig von der Belegung angefallen wären, von der Fehlbelegerquote unberührt bleiben.

Daher ist eine getrennte Erfassung der Liegenschaftsaufwendungen bei den Stadt- und Landkreisen **ohne** Fehlbeleger (Fehlbelegerquote 0,00 %) **nicht** erforderlich.

Die investiven Aufwendungen (wie z. B. Gebäudesanierung) sind anteilmäßig nach den haushaltsrechtlichen Regeln (siehe Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR sowie Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg) auf die einzelnen Jahre der Nutzung zu verteilen. Für die Abschreibungen sind gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern maßgebend.

Die investiven Aufwendungen bei Ertüchtigungsmaßnahmen für Mietobjekte (wie z.B. Einbau einer Brandschutzterasse, Installation von Sanitäranlagen, oder andere Baumaßnahmen nach dem sog. Mietereinbautenerlass entsprechend dem Bilanzierungsleitfaden) sind ebenfalls zu erfassen. In der Regel beträgt der Abschreibungszeitraum mindestens fünf Jahre. Die aktivierten Restbuchwerte aus den Ertüchtigungsmaßnahmen der Vorjahre können in den jeweiligen Abrechnungsjahren anteilig in Form von Abschreibungen einbezogen werden.

**Bitte beachten:**

Die nicht-investiven, zahlungswirksamen Aufwendungen für Ertüchtigungsmaßnahmen (d.h. ohne Herstellungskosten für aktivierungsfähige Mietereinbauten) und Auszahlungen für den Abbau von Unterkünften der vorläufigen Unterbringung (Rückbauverpflichtung für Mietobjekte, Abstandszahlung, Renovierung und Sanierung, etc.) sind unter den „Zusätzlichen Angaben“ (Zeilen 35 und 36) einzutragen. **Auf eine getrennte Angabe der Aufwendungen wird bestanden.**

Für Bestandsgebäude sind Abschreibungsbeträge gemäß den Vorschriften des NKHR berücksichtigungsfähig. Kalkulatorische Zinsen und Mieten sind nicht erstattungsfähig.

Aufwendungen für nach dem Ende der Nutzung für die vorläufige Unterbringung anfallende Maßnahmen (z. B. Ertüchtigungen des Objekts für die Anschlussunterbringung) sind nicht erstattungsfähig. Erstattungsfähig sind dagegen Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der VU stehen (z.B. Rückbauverpflichtungen, Wiederherstellungskosten).

Mietaufwendungen sind weiterhin erstattungsfähig und der Ansatz von außerplanmäßigen Abschreibungen von Restbuchwerten ist ausnahmsweise zulässig, wenn eine Belegung einer Unterkunft in Folge geringerer Zuweisungszahlen nicht mehr erforderlich ist und eine andere Nutzung (z.B. Weitergabe an die Gemeinde für die Anschlussunterbringung) nicht möglich ist. Sollten für außerplanmäßig abgeschriebene Vermögensgegenstände durch Umnutzung oder Veräußerung nachträglich Erträge aus Zuschreibungen oder aus Veräußerungsgewinnen realisiert werden können, sind diese in die Abrechnung einzubringen. Nr. 2.2 der Hinweise ist analog heranzuziehen.

Werden Einrichtungen für die Anschlussunterbringung und die vorläufige Unterbringung genutzt, sind nur die Vollkosten der Einrichtung in dem Verhältnis anrechenbar, wie die Einrichtung tatsächlich für die vorläufige Unterbringung genutzt wird (VU gegenüber AU).

Bei nicht kostendeckenden Kombi-Modellen kann der Differenzbetrag nur geltend gemacht werden, wenn dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der bestehenden Verträge zur Vermeidung von Leerstandskosten wirtschaftlicher ist als eine sofortige Aufgabe der jeweiligen Einrichtung.

Veräußerungsverluste bzw. Schadensersatz bei Vertragsauflösungen im jeweiligen Abrechnungsjahr trägt das Land, sofern es dem Verkauf bzw. der Vertragsauflösung vorab zugestimmt hat und der Abbau dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

Wohn- und Schlafflächen in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung können entsprechend § 8 Absatz 1 Satz 4 FlüAG in einem Umfang von bis zu sieben Quadratmetern pro Person berücksichtigt werden.

Bei der Quadratmeteranzahl sind für die Abrechnung Küchen, die Sanitäreinrichtungen, die Gangflächen und von allen Parteien genutzte Zimmer nicht einzubeziehen. Dies gilt auch für Wohnungen.

Zu erfassen sind auch die Kosten für

- notwendiges Bewachungspersonal und ggf. notwendige mechanische Sicherungsmaßnahmen (Kontogruppe 44, Kontenart 443),
- Hausmeister und Hausleitung vor Ort (ggf. anteilig) – Kontogruppe 41 -.

**Achtung:**

Die Personalaufwendungen für Hausmeister und Wohnheimleitungen sind zusätzlich nachrichtlich in den Zeilen 4b und 4d aufzuführen, um einen direkten Bezug zu den in Zeilen 4a und 4c aufgeführten, jeweiligen VZÄ herzustellen. Die jeweiligen Aufwendungen müssen in den Zeilen 4.1 bzw. 4.2 mit einberechnet werden, um bei der Summenbildung berücksichtigt zu werden.

**Hinweis:**

Die Kosten für die Erstinstandsetzung und Erschließung (die sog. Herrichtungskosten) der angebotenen Bundesliegenschaften, die zur erstmaligen Unterbringung von Geflüchteten aufgewendet worden sind, sind nicht im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung erstattungsfähig. Diese werden den Stadt- und Landkreisen von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben auf Grundlage des Bundeshaushaltes im Rahmen eines Erstattungsverfahrens erstattet.

Mit der Einführung eines generellen Mietzinsverzichts bei der Überlassung von Landesgrundstücken und -flächen an die Stadt- und Landkreise können die Mietkosten für Landesobjekte nicht im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung geltend gemacht werden, solange und soweit ein entsprechender Planvermerk im Staatshaushaltplan ausgebracht ist.

In der Regel ist der Einsatz von Sicherheitsdiensten abhängig von Objektgröße, Belegung und Auslastung. Demnach handelt es sich um Aufwendungen, dessen Ausmaß auch maßgeblich von der Personenzahl abhängt und damit regelmäßig den variablen Liegenschaftsaufwendungen zuzuordnen ist. In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen von dieser Einordnung möglich. Insbesondere sind die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Vielgestaltigkeit der Vertragsbedingungen für Sicherheitsdienste zu prüfen. Die Notwendigkeit ist in diesen Einzelfällen gesondert darzulegen und zu begründen.

#### **2.4. Ergänzende / Zusätzliche Angaben** (Zeilen 6 und 7)

Hier sind zu den aufgeführten Pauschalenbestandteilen ergänzende Angaben zu machen, die der späteren Plausibilitätsprüfung dienen sollen.

Bei der Abfrage zum eingesetzten Personal sind die durchschnittlichen Vollzeitäquivalente des jeweiligen Abrechnungsjahres anzugeben.

#### **Zu Zeile 6 und 7 des Erhebungsbogens**

Zusätzlich sind die nicht-investiven, zahlungswirksamen Aufwendungen für Ertüchtigungsmaßnahmen (d.h. ohne Herstellungskosten für aktivierungsfähige Mietereinbauten) und Auszahlungen für den Abbau von Unterkünften der vorläufigen Unterbringung (Rückbauverpflichtung für Mietobjekte, Abstandszahlung, Renovierung und Sanierung, etc.) unter den „Zusätzlichen Angaben“ einzutragen; diese werden erstattet.

#### **Hinweis:**

Die Aufwendungen sind zwingend getrennt zu den Aufwendungen der Zeilen 4.1 bis 5 aufzuführen.

#### **3. Haushalts- und Rechnungsführung** (Zeile 10)

Hier ist anzugeben, ob die Haushalts- und Rechnungsführung im Erhebungsjahr auf der Grundlage des NKHR (Doppik) oder der Kameralistik erfolgte.